

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 4 (1928-1929)

Heft: 16

Artikel: Der Umfang der Dienstverweigerung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-710873>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sprache, Sitte und Kultur hinweisen, da hat sich das Volk vom Tessin für die Schweiz entschieden ohne Zaudern und aus freiem Antrieb und obschon es im Augenblicke des Zerfalls der alten Eidgenossenschaft an kräftigen Lockungen zum Anschlusse an Italien und an der wohlwollenden Unterstützung der Abtrennung durch die französischen Bajonette nicht gefehlt hatte. Man sollte die Schweizer hie und da an diese historische Tatsache erinnern.» — Es hat mich damals ganz eigen berührt, als im November 1916 bei den grossen Ceneri-Manövern auf dem Anmarsche rechts der breiten Heerstrasse das Tessiner Infanterieregiment 30 und links die St. Galler Feldartillerie-Abt. 21 einhermarschierte. Schulter an Schulter, so zogen wir fürbas. Am Morgen des dritten Manövertages — wir hatten die ganze Nacht durch gekämpft und die Stellungen infolge unaufhaltsamen Vorrückens unserer Tessiner Bataillone mehrmals wechseln müssen — lieferten nun bei Rivera-Bironico das Tessiner Regiment 30 und das Unterwaldner und Schwyzer Regiment 29 beim ersten Morgengrauen trotz strömendem Regen einen Sturmangriff, dass ich heute noch meine helle Freude daran habe und wir zu ihrer Unterstützung mitten in Gärten und Strassen mit Elan drauflosfeuerten, als kämen auch wir direkt aus den Federn.

Hier auch hatten wir mit dem Regiment 30 oder Teilen davon, mit nächtlichem Alarm, eine interessante Gefechtsübung von Arbedo aus auf den Monte Arbino, der heute so weltberühmt geworden ist durch seine Rutschereien. Ja, wer so sich neben den wackeren Söhnen des Tessins schlagen konnte, der musste den Tessin lieb gewinnen und entweder in das Liedchen einstimmen: «Ticinesi son' bravi soldati» oder mit Hans Schmid sagen: «Es ist denn doch ein unverschämter Glücksfall, dass wir eine italienische Sonnenstube im eigenen Hause besitzen, während alle andern Nordländer ihre Landesgrenzen überschreiten müssen, wenn sie der Kälte und dem Nebel entfliehen und dem Sonnendienst obliegen wollen. Das Tessin ist aber auch das Land von ausgeprägter landschaftlicher Schönheit durch das harmonische Zusammenspiel von Gebirge und südlicher Art. Und in dieser schönen Landschaft wohnt ein aufgewecktes, anstelliges Volk, das in seinem Charakter die Merkmale des südlichen Landes deutlich widerspiegelt. Der Schweizergeist ist auch im Tessin gesund und bodenständig und es besteht keine Gefahr, dass dort irredentistische Gelüste Wurzel fassen und der Sinn des Tessiner Volkes anders werden könnte, als er sich in den Februartagen des Jahres 1798 an den Tag gelegt hatte.»

Und zum Schlusse möchte ich noch ein schönes Erinnerungsbild hier festhalten, das ich nicht so schnell vergessen könnte und mir so recht einen Beweis gab von der gut schweizerischen Gesinnung unserer Mit-eidgenossen ennet dem Gotthard. Wir waren mittlerweile bis an den Langensee disloziert. An einem Sonntag fand nun in unserem Quartierorte die Fahnenweihe irgend eines politischen Vereins statt, woran aus allen Teilen des Kantons Vereine und auch Behördemitglieder teilnahmen. Direkt am See war eine Rednerkanzel erstellt worden, die mit Tüchern in den eidgenössischen und tessinischen Farben geschmückt war. Um diese Kanzel scharte sich nun die ganze grosse Tagung mit den vielen Bannern und einem grösseren Musikkorps. Ein angesehenes Behördemitglied aus Bellinzona bestieg das Podium, hielt zuerst, auf die damaligen Kriegsverhältnisse um unser Land Bezug nehmend, eine markante, gut patriotische Ansprache und entrollte dann langsam das neue Banner. Jenen Moment werde ich nie vergessen, wo das Schweizerwappen, flankiert vom Tessinerwappen, zum Vorschein kam, er mit der Hand

darauf hinwies und mit südlichem Temperament die Worte in die Menge rief: «Siamo libri, siamo svizzeri!» worauf die Anwesenden in ein begeistertes «Evviva la svizzera!» ausbrachen. Sogleich intonierte das Musikkorps die Nationalhymne, die die ganze Menge entblößten Hauptes sang. Ich muss gestehen: wie ich abseits die ganze Szene verfolgte, umgeben von der reizenden tessinischen Landschaft im goldenen Glanze der Herbstsonne und dem leicht sich kräuselnden See — es hatte mich gepackt und ich war zugleich tief beschämmt, vor dem Tessiner Grenzdienste stets gewähnt zu haben, wir seien bessere Eidgenossen als unsere Fratelli ticinesi. Dass ich mit eigenen Augen zu einer andern Erkenntnis kommen musste, habe ich aber ganz dem Soldatenstande zu verdanken. Dass diese patriotische Gesinnung nicht leeres Geflunkel ist, beweist mir auch die kleine, hart an der italienischen Grenze liegende Gemeinde Indemini, die bei der eidgenössischen Abstimmung über das neue Militärgesetz am 3. November 1907 die einzige Gemeinde in der ganzen Schweiz war, die lauter «Ja» in die Urne legte. Heute noch «Hut ab!» vor diesen Getreuen.

Diese wenigen Reminiszenzen, die ich in diesem Artikel zitiert habe, sagen mir aber auch, dass man am Soldatenstande nicht nur die mörderische Seite anhängen soll, sondern ihn vielmehr vom erzieherischen, staatserhaltenden Standpunkte aus betrachte. Wer deshalb noch einen Funken Liebe zu seinem Heimatlande hat, kann nach wie vor weder bürgerlicher, noch kommunistischer Antimilitarist sein. «Rufst du, mein Vaterland, sieh' uns mit Herz und Hand!»

Der Umfang der Dienstverweigerung.

Für die letzten 25 Jahre sind nach unseren Erkundigungen 203 militärgerichtlich behandelte Fälle von Dienstverweigerung aus Gewissensgründen zu verzeichnen. Anfänglich handelte es sich in den vereinzelten Fällen um Nichteintrücken aus politischen Gründen. 175 Verurteilungen, 7 Freisprüche und 21 Einstellungen des Verfahrens (mit Ausmusterung wegen geistiger Defekte) sind das zahlenmässige Ergebnis dieser «Bewegung», über die von gewisser Seite so viel Wesens gemacht wird. Dabei handelte es sich in zahlreichen Fällen um Wiederholung des Deliktes. Die Zahl der Dienstverweigerer ist also, trotzdem in letzter Zeit jeder Fall breitgetreten und von der antimilitaristischen Presse aus agitatorischen Gründen veröffentlicht wird, verhältnismässig gering. Selbstverständlich darf daraus nicht etwa der Schluss gezogen werden, dass man vielleicht mit den Dienstverweigerern glimpflicher umgehen sollte. Das **Verhältnis der Glaubens- und Gewissensfreiheit zur bürgerlichen Rechtsordnung** ist klar: Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten (Absatz 5 von Artikel 49 der Bundesverfassung). Die bürgerlichen Pflichten, über die nur ein Gebot bestehen kann, wie auf einem Staatsgebiete nur eine gesellschaftliche Ordnung möglich ist, beziehen sich nur auf das **äussere Verhalten der Menschen**. Eine innere Zustimmung wird nicht verlangt und vorausgesetzt. Die Befolgung einer Vorschrift wie der Pflicht zur Dienstleistung schliesst nicht die innere Anerkennung der Landesverteidigung in sich. Also ist die Befolgung der Gesetze logischerweise nicht ein Handeln gegen die «bessere Ueberzeugung». Wollte der Staat seine Einrichtungen so treffen, dass allen Ansichten Rechnung getragen würde, so hätten wir eine Anarchie, aber keinen Rechtsstaat.